

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG  
1. APRILHEFT

7/72  
S. 185-216

Prof. Dr. sc. HORST KELLNER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Zur Herausbildung, Durchsetzung und Weiterentwicklung sozialistischer Prozeßprinzipien in der DDR

*Der folgende Beitrag ist eine überarbeitete Fassung des Referates, das Prof. Dr. sc. Kellner auf der II. Internationalen Konferenz zu Fragen des Zivilverfahrens und Zivilverfahrensrechts, die vom 2. bis 4. November 1971 an der Humboldt-Universität Berlin stattfand, gehalten hat.\*/*  
D. Red.

Angesichts der stürmischen gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR erlangt das sozialistische Recht als wichtiges Leitungsinstrument des Staates zunehmende Bedeutung. Daraus ergeben sich u. a. für die Organe der Rechtspflege, insbesondere für die Gerichte, weitreichende Konsequenzen. Vor ihnen steht die Aufgabe, sich ihrer Stellung und Funktion im System des Rechtsverwirklichungsprozesses stärker bewußt zu werden und alles zu tun, um ihre Arbeitsweise zielstrebig zu vervollkommen.

Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und mit vielfältiger Unterstützung seitens der zentralen Staatsorgane wird bereits seit längerer Zeit angestrengt daran gearbeitet, die Rechtspflege in der DDR den objektiven Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung gemäß weiter auszugestalten. Zu den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen gehörten z. B. der Beschluß des V. Parteitages der SED, auf dessen Grundlage die Arbeiten zur Neukodifikation des Zivilprozeßrechts begonnen wurden, die neue Verfassung der DDR und das auf ihrer Grundlage erlassene Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates aus dem Jahre 1963, der Erlass der Arbeitsgerichtsordnung (1961), die Neuregelung des Familienverfahrens (1966) und nicht zuletzt auch das praktische Wirken des Obersten Gerichts.

Die Vervollkommnung der Stellung und Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane hat natürlich viele Aspekte. Ein besonders bedeutsamer Fragenkomplex betrifft die Grundlinie gerichtlicher Verfahrensweise und ihrer rechtlichen Regelung, also die Prinzipien des sozialistischen Zivilverfahrens und -Verfahrensrechts und die sich hinsichtlich ihrer Durchsetzung und weiteren Entwicklung ergebenden Aufgaben.

### Prozeßprinzipien — grundlegende Rechtsanschauungen der herrschenden Klasse

Bei den Prozeßprinzipien handelt es sich keineswegs um Dogmen mit Ewigkeitswert. Sie sind vielmehr die grundlegenden, leitenden Rechtsanschauungen der

herrschenden Klasse, gewachsen aus den materiellen Verhältnissen dieser Klasse und Teil ihrer Staatsauffassungen. Diese Rechtsanschauungen entwickeln und verändern sich mit der Entwicklung und Veränderung der herrschenden Klasse und ihren materiellen Lebensbedingungen. Für sie gilt in vollem Umfange das Marx-Wort: „Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.“<sup>71/</sup>

Die Prozeßprinzipien tragen immer und überall Klassencharakter, in ihnen schlagen sich unterschiedliche Klasseninteressen nieder; denn „die Menschen (schöpfen), bewußt oder unbewußt, ihre sittlichen (und auch speziell ihre juristischen — H. K.) Anschauungen in letzter Instanz aus den praktischen Verhältnissen ..., in denen ihre Klassenlage begründet ist — aus den ökonomischen Verhältnissen, in denen sie produzieren und austauschen“<sup>72/</sup>

Prozessuale Prinzipien sind daher Produkte ganz bestimmter Eigentums- und Machtverhältnisse. Bei ihrer Betrachtung von Begriffen und Äußerlichkeiten auszugehen — Öffentlichkeit gleich Öffentlichkeit, Mündlichkeit gleich Mündlichkeit, Verhandlung gleich Verhandlung usw. zu setzen — heißt nichts anderes, als das Wesen der Sache mit ihrer oberflächlichsten Erscheinung zu identifizieren und damit vom Wesen der Sache zu abstrahieren. Es gibt demgemäß keine Kontinuität zwischen bürgerlichen und sozialistischen Prozeßprinzipien, und es fehlt ihnen jegliche Vergleichsbasis — es sei denn die, daß es sich bei ihnen um klassenmäßig entgegengesetzte, antagonistische Rechtsauffassungen und -grundsätze handelt.

Insofern gilt auch hier, was Engels sagt: „Wir weisen... jede Zumutung zurück, uns irgendwelche Moraldogmatik als ewiges, endgültiges, fernerhin unwandelbares Sittengesetz aufzudrängen, unter dem Vorwand, auch die moralische Welt habe ihre bleibenden Prinzipien, die über der Geschichte und den Völkerverschiedenheiten stehn. Wir behaupten dagegen, alle bisherige Moraltheorie sei das Erzeugnis, in letzter Instanz, der jedesmaligen ökonomischen Gesellschaftslage. Und wie die Gesellschaft sich bisher in Klassengegensätzen bewegte, so war die Moral stets eine Klassenmoral; entweder rechtfertigte sie die Herrschaft und die Interes-

fl/ Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, Marx/Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 9.

(2/ Engels, Anti-Dühring, Marx/Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 87.

■\*/ Vgl. dazu den Bericht von Kellner in NJ 1972 S. 18. ff.